

Sie übersandten eine Legislativeingabe, mit der Sie die Pflicht zur Wiedervorlage, Prüfung und Neubescheidung einer Petition in den darauffolgenden Wahlperioden begehren.

Bei der Legislativeingabe handelt es sich um eine öffentliche Petition. In der Mitzeichnungsfrist, die am 11. August 2021 endete, hat eine Person mitgezeichnet.

Der Petitionsausschuss hat in seiner 3. Sitzung am 21. September 2021 über Ihre Legislativeingabe beraten und den Beschluss gefasst, dem Anliegen nicht abzuweichen.

Der Wissenschaftliche Dienst des Landtags Rheinland-Pfalz hat hierzu folgende Stellungnahme abgegeben:

„Zur Begründung seiner Eingabe führt der Petent an, es fehle bislang ein Mechanismus, der es ermögliche, dass bei Wunsch des Petenten eine in der laufenden Legislaturperiode des Landtages eingereichte Petition auch ohne Neueinreichung zeitlich unbefristet in den folgenden Legislaturperioden des Landtags - unter gegebenenfalls stark geänderten politischen Mehrheitsverhältnissen aber immer noch gleichlautender Intention einer Petition – erneut vom Petitionsausschuss geprüft und beschieden wird.

Nach Art. 11 Alt. 2 der Landesverfassung (LV) hat jedermann das Recht, sich mit Eingaben an den Landtag zu wenden. Das Petitionsrecht gewährt dem Petenten ein subjektiv-öffentliches Recht auf ordnungsgemäße Durchführung seines Petitionsverfahrens, das in drei Verfahrensstufen gegliedert ist: Entgegennahme der Petition, sachliche Prüfung des Petitionsinhalts mit Entscheidung sowie Verbescheidung der Petition. Ein Anspruch darauf, dass die Petition im Sinne des Petenten entschieden wird, gewährt das Petitionsrecht hingegen nicht (Mensing, in: Brocker/Droege/Jutzi, Verfassung für Rheinland-Pfalz, 2014, Art. 11 Rn. 14 ff.; Jarass, in: Jarass/Pieroth, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 14. Auflage 2016, Art. 17 Rn. 1). Das Bundesverwaltungsgericht führt hierzu in einem aktuellen Urteil vom 6. Mai 2020 aus (Az. 8 C 12/19, Rn. 20 - juris):

„Das Petitionsgrundrecht vermittelt dem Petenten einen Anspruch darauf, dass die angegangene Stelle seine Petition entgegennimmt, deren Inhalt zur Kenntnis nimmt, sie im Rahmen ihrer Zuständigkeiten prüft und sich nachvollziehbar und diskriminierungsfrei mit dem Anliegen befasst. Nach Abschluss der Prüfung muss sie die Petition auf nachvollziehbare Weise erledigen.“

Der Anspruch des Petenten aus Art. 11 LV ist mit der ordnungsgemäßen Erledigung, die mit der Verbescheidung eintritt, erfüllt. Der Wunsch des Petenten auf eine (dauerhafte) erneute Behandlung seiner Petition in künftigen Wahlperioden ohne eine neue Eingabe widerspricht dem Petitionsrecht. Ein Petent besitzt aufgrund seiner Eingabe einen Anspruch auf einmalige Erfüllung in dem vorbeschriebenen Sinne, nicht jedoch einen sich immer wiederholenden Anspruch. Ein solcher sich immer wiederholender Anspruch widerspricht auch dem Grundsatz, dass ein Petent keinen Anspruch auf eine bestimmte Sachentscheidung hat. Insofern würde, wenn der Eingabe

des Petenten gefolgt würde, das Petitionsrecht erst dann (endgültig) erfüllt sein, wenn die Eingabe im Sinne des Petenten erfolgreich wäre.

Dass eine Eingabe nur einen einmaligen Anspruch auf Erledigung gewährt, hat das Bundesverfassungsgericht bereits in einem sehr frühen Beschluss vom 22. April 1953 festgestellt (1 BvR 162/51,

BVerfGE 2, 225 [231 f.], juris Rz. 35; ebenso: Brocker, in BeckOK Grundgesetz, Epping/Hillgruber, 46. Edition, Stand: 15. Febr. 2021, Art. 17 Rn. 28.1):

„Ist eine zulässige Petition durch einen ordnungsmäßigen Bescheid der angegangenen Stelle erledigt, so kann eine zweite Petition, die den gleichen Inhalt hat und an die gleiche Stelle gerichtet ist, nicht mehr Anspruch auf sachliche Verbescheidung haben. Es würde zu einer sinnlosen Ausweitung des Petitionsrechtes führen, wenn man einem Petenten, der nach ordnungsmäßiger Verbescheidung einer Petition die gleiche Stelle von neuem mit der gleichen Petition angeht, immer wieder einen Anspruch auf sachlichen Bescheid einräumen wollte.“

Auch der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen bekräftigt unter Bezugnahme auf den vorzitierten Beschluss des Bundesverfassungsgerichts in einer neueren Entscheidung zu der Art. 11 LV entsprechenden Bestimmung des Art. 35 der Sächsischen Verfassung (Beschl. v. 4. Nov. 2010, Vf. 69-IV-10, Rz. 9 - juris):

„Art. 35 Sächs-Verf verleiht aber offensichtlich keinen Anspruch auf mehrmalige oder wiederholte Prüfung und Bescheidung einer Petition (vgl. zu Art. 17 GG: BVerfG, Beschluss vom 22. April 1953, BVerfGE 2, 225 [231 f.]).“

Gewährt nach der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung selbst eine zweite Petition mit gleichem Inhalt an die gleiche Stelle keinen Anspruch auf erneute Durchführung des Petitionsverfahrens, gilt dies erst Recht für eine wiederholte Durchführung des Petitionsverfahrens derselben Petition.

Zusammenfassend kann damit festzuhalten werden:

Die Forderung des Petenten auf eine wiederholte Durchführung des Petitionsverfahrens in künftigen Legislaturperioden widerspricht dem Petitionsrecht aus Art. 17 LV. Es wird daher empfohlen, dem Wunsch des Petenten nicht zu folgen.“

Der Petitionsausschuss hat sich diesen Gründen angeschlossen und derzeit keine Möglichkeit gesehen, Ihr Anliegen und die damit verbundene Änderung der Rechtslage zu unterstützen.

*Ihre Legislativeingabe wurde deshalb nicht einvernehmlich abgeschlossen.
Das Petitionsverfahren ist damit beendet.*